

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ITB ISAR TRANSPORTBETON GMBH (ITB) FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON UND ANDEREN BAUSTOFFEN Gültig ab 1. Januar 2021

I. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der ITB Isar Transportbeton GmbH (im folgenden ITB genannt) und dem Käufer, auch wenn auf diese in späteren Verträgen im Laufe der Geschäftsbeziehung nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn der Käufer, insbesondere bei Erteilung des Auftrages oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich zu.
- b. Ist der Käufer hiermit nicht einverstanden, so hat er dies in einem gesonderten Schreiben unverzüglich anzuzeigen. Die ITB behält sich für diesen Fall vor, die Annahme des Auftrages zurückzuziehen, ohne dass hieraus gegen die ITB Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
- c. Sämtliche zwischen der ITB und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen, einschließlich sämtlicher Nebenabreden und Zusicherungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen erlangen erst durch schriftliche Bestätigung ihre Gültigkeit.
- d. Die Vertreter der ITB sind nicht bevollmächtigt Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, die von diesen Bestimmungen oder von dem vereinbarten Preis abweichen, zu vereinbaren.

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages, welchem diese Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, sind alle Verkäufe und Lieferungen von Transportbeton und anderen Baustoffen. Bei vereinbarter Lieferung stellt die ITB das Gerät und das erforderliche Bedienungspersonal, behält sich jedoch vor, andere Firmen mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen.

III. Angebot und Vertragsabschluss

- a. Unsere Angebote sind freibleibend sowie unverbindlich und gelten als geschlossen sobald wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben oder die Lieferung erfolgt ist.
- b. Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

IV. Lieferumfang

- a. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- b. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, so gilt das durch die ITB zuletzt versandte Bestätigungsschreiben.
- c. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffgüte bzw. die Angabe aller erforderlichen Beton-/Baustoffeigenschaften sowie die richtigen Mengen ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen ebenfalls zu seinen Lasten.
- d. Sämtliche Lieferungen durch die ITB erfolgen ab Werk oder an die vereinbarte Abnahmestelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser die dadurch entstehenden Kosten.
- e. Bei Lieferung durch die ITB an die vereinbarte Stelle trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten. Das Transportfahrzeug muss in diesem Falle die vereinbarte Abnahmestelle ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich (bei Beton je m³ in höchstens 10 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.

V. Liefer- und Leistungszeit

- a. Wir sind bemüht, die mit dem Kunden vereinbarte Lieferzeit fristgerecht einzuhalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder die Lieferung unsere Anlage verlassen hat.
- b. Ausschließlich die Nichteinhaltung der verbindlich schriftlich vereinbarten Lieferzeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB).
- c. Soweit sich durch von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung des übernommenen Auftrages erschwert oder verzögert, ist die ITB berechtigt, unter Ausschluss sämtlicher Schadensersatzansprüche des Käufers, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist eine Lieferung/Restlieferung aufgrund von gleichen Umständen unmöglich, ist die ITB berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, politisch oder wirtschaftlich verhältnisbedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.



VI. Abnahme

- a. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonsortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins anerkannt.
- b. Bei verweigerter, verspäteter oder verzögerter Abnahme hat der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, Schadensersatz in Höhe von 15 % des Verkaufspreises zu leisten, ohne dass es eines weiteren Nachweises bedarf. Die Schadensersatzzahlung ist entsprechend höher oder niedriger, wenn durch die ITB oder den Käufer ein niedrigerer oder höherer Schaden nachgewiesen wird.

VII. Gefahrübergang

- a. Die Gefahr des zufälligen Untergang oder der zufälligen Verschlechterung geht bei Abholung ab Werk mit Verlassen des Werksgeländes auf den Käufer über.
- b. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über sobald das Fahrzeug bei der Ablieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren
- c. Verweigert der Käufer die Abnahme geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung zum Zeitpunkt der Verweigerung auf den Käufer über.

VIII. Gewährleistung

- a. Wir gewährleisten, dass Betone/Baustoffe der ITB nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Feuchtigkeitsklassen und Gütemerkmale erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.
- b. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziff. VI 1 als zur Abnahme bevollmächtigten Personen Beton/Baustoffe der ITB mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder Baustellenbeton vermengen, verändern oder vermengen/verändern lassen, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Veränderung den Mangel des Baustoffes nicht herbeigeführt hat.
- c. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
- d. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung soweit eine im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist erkennbare Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffe oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Abnahme zu rügen. In diesem Falle hat der Käufer die Lieferung zwecks Nachprüfung unangetastet zu lassen.
- e. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB innerhalb von 14 Tagen nach Sichtbarwerden, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe/Ablieferung zu rügen.
- f. Nichtkaufleute haben Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb eines Jahres ab Übergabe/Ablieferung zu rügen.
- g. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von dem Sortenverzeichnis der ITB abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- h. Mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solche mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.
- i. Bei nicht form- und fristgemäßer Rüge gilt der Beton als genehmigt.
- j. Sollten berechtigte und rechtzeitige Rügen hinsichtlich des Transportes des Betons erfolgen, ist der ITB in erster Linie Gelegenheit zu geben, die Arbeiten zu wiederholen bzw. eingetretene Schäden selbst zu beheben. Schlägt eine Nachbesserung bzw. Nachlieferung fehl oder wird diese von der ITB verweigert, lebt das Recht des Käufers auf Minderung auf. Die Haftung der ITB ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung begrenzt. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB werden weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Wandlung oder Ersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Schadens aus mangelhafter Lieferung, ausgeschlossen.
- k. Die Gewährleistung für Betone/Baustoffe der ITB beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmannes im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch die ITB.



IX. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die ITB als auch gegen deren Erfüllungs-/Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerding nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. In jedem Falle bleibt die Haftung durch die ITB nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung unberührt.

X. Zahlungsbedingungen

- a. Grundsätzlich sind Rechnungen der ITB sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Zuschläge für Leistungserschwernisse, für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, die nicht sofortige Entladung bei Ankunft sowie für die Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeiten bzw. in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisverhandlung vereinbart.
- b. Scheck- und Wechseleingaben gelten erst nach deren Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen der ITB und dem Käufer. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer belastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit Gutschrift auf das Konto der ITB als erfolgt.
- c. Erhöhen sich zwischen der Abgabe des Angebotes und seiner Ausführung die Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so ist die ITB ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Verkaufspreise entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden sollen.
- d. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch der ITB auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Kunde seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so kann die obliegende Leistung durch die ITB verweigert werden, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- e. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftigt festgestellt oder unstreitig sind. Die ITB ist gegenüber dem Kaufmann im Sinne des HGB berechtigt, schon jetzt, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit, gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften der ITB hat.

XI. Sicherungsrechte

- a. Die ITB behält sich das Eigentum an sämtlichen durch sie gelieferte Betone/Baustoffe bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt wird, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der gesamten Saldoforderung gilt.
- b. Der Käufer darf die gelieferten Baustoffe weder Verpfänden noch zur Sicherheit übereigenen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer die ITB unverzüglich davon zu unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Wahrung deren Rechte erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Gegenüber Dritten bzw. Vollstreckungsbeamten hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt der ITB hinzuweisen.
- c. Der Käufer darf den Beton/Baustoff der ITB im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte seinen Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
- d. Der Käufer tritt, schon mit Abschluss des Kaufliefervertrages zwischen ihm und der ITB, die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe ab. Die Befugnis der ITB, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die ITB verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall kann die ITB verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an die ITB aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.
- e. Die Verarbeitung der durch die ITB gelieferten Baustoffe durch den Käufer wird für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes stets für die ITB vorgenommen, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für die ITB entstehen. Werden die Baustoffe mit anderen, nicht der ITB gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der gelieferten Baustoffe zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für die ITB.
- f. Sollte der Käufer den Beton/Baustoff der ITB zusammen mit nicht zur ITB gehörender Waren bzw. hergestellten Sachen verkaufen oder den Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden, beweglichen Sache verbinden, vermengen oder vermischen und dafür eine Forderung erwerben, welche auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er gegenüber der ITB schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in voller Höhe im Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Dies gilt im gleichen Umfang auf etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung des Betons/Baustoffes und in Höhe der gesamten offenstehenden Forderung der ITB. Die ITB nimmt die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf Verlangen hat der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung, mit der Aufforderung die Höhe der offenen Ansprüche an die ITB zu bezahlen, bekannt zu geben. Die ITB ist berechtigt, die Nacherwerber jederzeit auch selbst von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung einzuziehen.
- g. Auf Verlangen des Käufers wird die ITB die ihnen zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die offenen Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.
- h. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die ITB gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.



XII. Baustoffüberwachung

a. Den Beauftragten der ITB (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

XIII. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vertragsverhältnisse ist Wolfratshausen. Bei allen sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz, nach unserer Wahl der Sitz unseres Lieferwerkes, zuständig ist. Die ITB ist berechtigt am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- b. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

XIV. Sonstiges

- a. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden an Dritte, aus den mit der ITB geschlossenen Verträgen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die ITB.
- b. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der übrigen Vereinbarung zwischen der ITB und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.